

Satzung der Stadt Bautzen über die Durchführung einer Haushaltebefragung zur Mobilität in der Stadt Bautzen

vom 30. April 2009
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 10 vom 09. Mai 2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt Bautzen führt in ihren Stadtteilen eine Befragung zum Mobilitätsverhalten der Bevölkerung durch.
- (2) Zweck der Befragung ist die Gewinnung von Daten der Mobilität auf der Grundlage standardisierter Verfahren zum innerstädtischen Verkehr.
- (3) Die Befragung erfolgt ohne Auskunftspflicht.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

- (1) Im Rahmen der Erhebung werden Personen aus 6.000 Haushalten im Gebiet der Stadt Bautzen befragt. Als Grundlage dient die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Diesen Stadtteilen sind bestimmte Nummernbereiche der Befragungsunterlagen zugeordnet. Für das Austeilen der Befragungsunterlagen werden innerhalb dieser Stadtteile Austeilbezirke festgelegt, um Mehrfachbefragungen zu vermeiden. Den Erhebungsbeauftragten werden Straßenzüge benannt, in denen die Befragungsunterlagen zu verteilen sind. Die Auswahl der Haushalte, an die die Unterlagen verteilt werden sollen, erfolgt durch die Erhebungsbeauftragten zufällig. Dieses Verfahren im Zusammenhang mit einer schriftlichen Befragung setzt voraus, dass zur Sicherung der Anonymität eine zufällige Auswahl getroffen wird.

- (2) In den Stadtteilen der Stadt Bautzen wird folgende Austeilstichprobe verteilt:

Innenstadt	750
Nordostring	1.450
Gesundbrunnen	1.200
Westvorstadt	450
Südvorstadt	250
Ostvorstadt	900
Teichnitz	50
Burk und Niederkaina zusammen	150
Nadelwitz und Auritz zusammen	150
Oberkaina	150
Stiebitz	100
Salzenforst, Bloaschütz, Döberkitz und Temritz zusammen	100
Bolbritz, Löschau, Oberuhna und Schmochtitz zusammen	50
Großwelka, Kleinwelka, Kleinseidau und Lubachau zusammen	250

§ 3

Art und Weise der Durchführung

- (1) Die Haushalte erhalten in einem Umschlag Befragungsunterlagen. Dieser enthält ein Fragebogenmuster, den Haushalt- und Personenbogen, dessen Angaben sich auf den Haushalt und die darin lebenden Personen beziehen, die Verkehrsbögen, dessen Angaben sich auf die zurückgelegten Wege beziehen, Ausfüllhinweise und ein Anschreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Bautzen. Die Verkehrsbögen dienen zur Erfassung aller Wege am Erhebungstag je Haushaltmitglied.
- (2) Die Befragungsunterlagen werden den ausgewählten Haushalten persönlich durch Erhebungsbeauftragte übergeben. Den ausgefüllten Haushalt- und Personenbogen sowie die Verkehrsbögen werden im verschlossenen Umschlag durch die Erhebungsbeauftragten abgeholt. Sollte eine Abholung der Bögen durch den Befragenden nicht möglich oder gewünscht sein, können diese im verschlossenen Umschlag bei der Stadtverwaltung Bautzen, Kommunale Statistikstelle, abgegeben werden oder dieser übersendet werden.
- (3) Die Einzelheiten der Durchführung der Befragung einschließlich der Aggregation der Daten obliegen einem durch gesonderten Vertrag beauftragten Dritten. Dieser tritt dabei im Auftrag der Stadt Bautzen auf. Der mit der Durchführung beauftragte private Dritte hat die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Statistikgesetzes zu beachten. Bei der Durchführung gewonnene Erkenntnisse dürfen von den Mitarbeitern des privaten Dritten nicht in andere Verfahren oder für andere Zwecke verwendet werden. In keiner Phase der Durchführung der Befragung werden die vom beauftragten privaten Dritten erhobenen Einzelangaben an die Stadt übermittelt.

Sie erhält lediglich solche Auswertungen die ausreichend anonymisiert sind.

§ 4

Erhebungszeitraum

Als Erhebungstag der einmaligen Erhebung wird Dienstag, der 12.05.2009 festgelegt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Stadtteil
2. Anzahl der Personen im Haushalt
3. Anzahl der Fahrzeuge im Haushalt
 - Fahrrad
 - Mofa, Moped, Motorrad
 - Privat-Pkw
 - Dienst-Pkw
 - Sonstiges
4. Jahresfahrleistung des Kfz für das Jahr 2008
 - 1. PKW
 - 2. PKW
 - 3. PKW
 - Moped, Motorrad
5. Stellplatzverfügbarkeit für 1. und 2. Fahrzeug
 - eigener Stellplatz/Garage/Carport
 - im öffentlichen Straßenraum
 - unterschiedlich
6. Alter
7. Geschlecht
8. Aufenthalt am Stichtag in Bautzen - ja/nein
9. Berufstätigkeit unterteilt nach:
 - nicht berufstätig
 - Vorschulkind
 - Rentner/Vorruhestand
 - Hausfrau/-mann
 - derzeit arbeitslos/Null-Kurzarbeit
 - noch in Ausbildung
 - Schüler
 - Auszubildender/Umschüler
 - Student
 - berufstätig
 - Vollzeit
 - Teilzeit (wöchentlich weniger als 35 Stunden)

- anderes
 - Wehr- oder Zivildienstleistender
 - Mutterschafts-/Erziehungsurlaub/Elternzeit
 - Sonstiges
- 10. Führerscheinbesitz unterteilt nach:
 - für Moped/Motorrad
 - für Pkw
- 11. Kfz-Verfügbarkeit am Erhebungstag
 - Ja, uneingeschränkt
 - Ja, nach Absprache
 - Nein
- 12. Besitz ÖPNV-Zeitkarte - ja/nein
- 13. Haltestellennutzung
 - Fußläufige Entfernung zur meistgenutzten Haltestelle
- 14. Erfassung Wege unternommen ja/nein
- 15. Erfassung aller Wege für einen vorgegebenen Stichtag
 - Angabe Ausgangsort (außer Wohnung, bei Angabe Bautzen mit Straße und Hausnummer, bei Angabe außerhalb Bautzen mit der Angabe der ersten drei PLZ-Ziffern)
 - Angabe Zielort (außer Wohnung, bei Angabe Bautzen mit Straße und Hausnummer, bei Angabe außerhalb Bautzen mit der Angabe der ersten drei PLZ-Ziffern)
 - Angabe zur zurückgelegten Entfernung
 - Uhrzeit des Beginns
 - Ankunftszeit am Ziel
 - Ziel/Zweck des Weges
 - Wohnung
 - Arbeitsplatz
 - dienstlich/geschäftlich
 - Schule/Ausbildung
 - Kindereinrichtung
 - Einkauf
 - Besuch/Freizeit
 - priv. Erledigung
 - Spaziergang/Hund ausführen u. ä.
 - Benutzte Verkehrsmittel

§ 6

Geheimhaltung

- (1) Im Falle des § 3 Abs. 3 sind sämtliche Personen, die aufseiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, von diesem im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches nachweislich förmlich zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, keine Einzelangaben der

Stadt Bautzen zu übermitteln und die bei ihm verbleibenden Einzeldaten nachweislich zu löschen, sobald er sie für die Auftrags Erfüllung nicht mehr benötigt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.